

**Vereinbarung zu Psychiatrischen Institutsambulanzen
gemäß § 118 Abs. 2 SGB V**

zwischen

dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband),
Berlin

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), Berlin

und

der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Ziele	3
§ 1a Gegenstand.....	3
§ 2 Einrichtungen	3
§ 3 Patientengruppe	4
§ 4 Patientenzugang	4
§ 5 Leistungsinhalte	4
§ 6 Qualitätssicherung	5
§ 7 Zusammenarbeit	5
§ 8 Qualitäts- u. Wirtschaftlichkeitsprüfung	5
§ 9 Inkrafttreten	5
§ 10 Kündigung	5
Anlage 1 zur Vereinbarung gemäß § 118 Abs. 2 SGB V vom 30.04.2010	6
1. Einschlusskriterien für die Behandlung Erwachsener in der Psychiatrischen Institutsambulanz	6
2. Einschlusskriterien für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in der Psychiatrischen Institutsambulanz.....	12
Anlage 2: Vereinbarung für Institutsambulanzen gemäß § 118 Absatz 3 SGB V	15
Anhang 1: Patientengruppe.....	22
Anhang 2: Komplexleistungen.....	23
Anhang 3: Struktur- und Leistungsbericht zum Nachweis der Erfüllung der vertraglichen Vorgaben	26

Präambel

Der GKV-Spitzenverband hat entsprechend § 118 Abs. 2 SGB V mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in einem Vertrag die Gruppe psychisch Kranker festzulegen, die wegen der Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung der ambulanten Behandlung durch Psychiatrische Institutsambulanzen bedürfen. Für diese Patientengruppe sind die Psychiatrischen Institutsambulanzen an psychiatrischen Abteilungen von Allgemeinkrankenhäusern zur ambulanten Behandlung ermächtigt, sofern die psychiatrische Abteilung die regionale Versorgungsverpflichtung übernommen hat. Der Krankenhausträger hat sicherzustellen, dass die für die ambulante psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung erforderlichen Ärzte und nichtärztlichen Fachkräfte sowie die notwendigen Einrichtungen bei Bedarf zur Verfügung stehen.

§ 1 Ziele

Psychiatrische Institutsambulanzen erfüllen einen spezifischen Versorgungsauftrag für psychisch Kranke, die wegen der Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung eines solchen besonderen, krankenhaushaften Versorgungsangebotes bedürfen. Das Angebot der Psychiatrischen Institutsambulanzen richtet sich an Kranke, die von anderen vertragsärztlichen Versorgungsangeboten, insbesondere von niedergelassenen Vertragsärzten und Psychotherapeuten sowie Medizinischen Versorgungszentren, nur unzureichend erreicht werden.

Die Psychiatrische Institutsambulanz soll auch ermöglichen, Krankenhausaufnahmen zu vermeiden oder stationäre Behandlungszeiten zu verkürzen und Behandlungsabläufe zu optimieren, um dadurch die soziale Integration der Kranken zu stabilisieren. Das Instrument für die Erreichung dieser Ziele ist die Gewährleistung der Behandlungskontinuität.

Es ist nicht Ziel der Ermächtigung von Psychiatrischen Institutsambulanzen, neben ambulanter außerklinischer Versorgung zusätzliche Angebote im Sinne von Doppelstrukturen aufzubauen.

§ 1a Gegenstand

- (1) Diese Vereinbarung konkretisiert den Versorgungsauftrag der psychiatrischen Institutsambulanzen nach § 118 Absatz 2 SGB V und der Institutsambulanzen nach § 118 Absatz 3 SGB V.
- (2) Das Nähere zu den psychiatrischen Institutsambulanzen nach § 118 Absatz 2 SGB V sind in den §§ 1 – 10 und der Anlage 1 geregelt.
- (3) Das Nähere zu den Institutsambulanzen nach § 118 Absatz 3 SGB V ist in § 9 und § 10 und in Anlage 2 geregelt.

§ 2 Einrichtungen

Ermächtigt im Sinne dieser Vereinbarung sind selbstständige, fachärztlich geleitete psychiatrische, sowie kinder- und jugendpsychiatrische Abteilungen, die eine regionale Versorgungsverpflichtung übernommen haben und die strukturellen Qualitätsanforderungen gemäß § 118 Absatz 2 SGB V erfüllen. Auch psychiatrische Abteilungen an Universitätskliniken mit regionaler Versorgungsverpflichtung, die die strukturellen Qualitätsanforderungen gemäß § 118 Absatz 2 SGB V erfüllen, sind ermächtigt.

§ 3 Patientengruppe

Die Gruppe psychisch Kranker, die wegen der Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung einer spezifischen ambulanten Behandlung durch Psychiatrische Institutsambulanzen bedürfen, ist in der Anlage zu dieser Vereinbarung näher spezifiziert.

§ 4 Patientenzugang

Kranke sollen in der Regel auf dem Wege der Überweisung durch die psychiatrische bzw. kinder- und jugendpsychiatrische Abteilung oder durch niedergelassene Vertragsärzte die Psychiatrische Institutsambulanz in Anspruch nehmen. Der Zugang zur Psychiatrischen Institutsambulanz ist aber nicht abhängig von der Vorlage eines Überweisungsscheines. Im Falle der Überweisung aus der psychiatrischen bzw. kinder- und jugendpsychiatrischen Abteilung soll die erste Konsultation der Psychiatrischen Institutsambulanz zur Vorbereitung auf eine ambulante Behandlung noch während des stationären Aufenthaltes erfolgen. Die Behandlungsindikationen gemäß § 3 dieses Vertrages, die in der Anlage dargestellt sind, bleiben unberührt. Bei Übernahme der Behandlung werden diese Voraussetzungen durch die Psychiatrische Institutsambulanz geprüft und dokumentiert.

Abweichend von Satz 2 kann eine aufsuchende Behandlung von Bewohnern in Alten- oder Pflegeheimen durch die Psychiatrische Institutsambulanz nur bei Vorliegen einer Überweisung eines Vertragsarztes oder Heimarztes erfolgen. Eine initiativ-akquirierende Tätigkeit der Psychiatrischen Institutsambulanz in Alten- oder Pflegeheimen sowie Einrichtungen der Kinder- und der Jugendhilfe gehört nicht zum Leistungsspektrum der Psychiatrischen Institutsambulanz.

§ 5 Leistungsinhalte

Das Angebot der Psychiatrischen Institutsambulanz hat die Kriterien des Facharztstandards (Facharzt für Nervenheilkunde, Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Psychotherapeutische Medizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie) zu erfüllen. Im Zentrum der Arbeit der Psychiatrischen Institutsambulanz hat die Gewährleistung der Behandlungskontinuität bei Kranken, bei denen diese Behandlungskontinuität medizinisch indiziert ist, sich aber durch andere Versorgungsformen nicht gewährleisten lässt, zu stehen. Die Behandlungskontinuität setzt auch Kontinuität in persönlichen Beziehungen zwischen Kranken und multiprofessionellem Behandlungsteam voraus.

Das Leistungsangebot der Psychiatrischen Institutsambulanz hat im Sinne einer Komplexleistung das gesamte Spektrum psychiatrisch-psychotherapeutischer Diagnostik und Therapie entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu umfassen. Dazu gehören insbesondere die psychopathologische Befunderhebung, psychologische Diagnostik (Psychometrie), Psychopharmakotherapie, das Instrumentarium der sozialtherapeutischen einschließlich der nachgehenden Behandlung, die Psychoedukation in indikativen Gruppen unter Einbezug der Angehörigen der Kranken und die Psychotherapie entsprechend der Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses, die ggf. im Rahmen eines individualisierten Gesamtbehandlungsplans zum Einsatz kommen kann.

Die psychiatrische Abteilung hat auch für die Psychiatrische Institutsambulanz außerhalb der regulären Dienstzeiten einen Notfalldienst zu gewährleisten.

§ 6 Qualitätssicherung

Die Psychiatrische Institutsambulanz veröffentlicht die Leistungen im Qualitätsbericht des G-BA gemäß § 137 SGB V. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zur Qualitätssicherung unberührt. Für die Qualifikation der Krankenhausärzte gilt § 135 Abs. 2 SGB V entsprechend.

§ 7 Zusammenarbeit

Die Psychiatrische Institutsambulanz kooperiert mit den niedergelassenen Vertragsärzten sowie den niedergelassenen Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und komplementären Einrichtungen insbesondere im Einzugsgebiet, für das die Versorgungsverpflichtung übernommen wurde. Form und Inhalte der Kooperation sollen durch formelle Vereinbarungen abgesichert werden. Dabei sind die Bedürfnisse und medizinischen Notwendigkeiten der Kranken besonders zu berücksichtigen. Die Psychiatrische Institutsambulanz soll die Bildung von Selbsthilfegruppen fördern und mit diesen kooperieren.

§ 8 Qualitäts- u. Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die Prüfung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Versorgung durch die Psychiatrische Institutsambulanz erfolgt auf der Grundlage des § 113 Abs. 4 SGB V. Die Psychiatrische Institutsambulanz hat die Leistungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2010 in Kraft. § 1a Absatz 3 tritt zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

§ 10 Kündigung

Dieser Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Anlage 2 (Vereinbarung über Institutsambulanzen nach § 118 Absatz 3 SGB V) ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gesondert kündbar. Bis zu einer Neuvereinbarung bzw. einer Festsetzung durch das sektorenübergreifende Schiedsgremium auf Bundesebene gemäß § 89a SGB V gilt jeweils der Vertrag und die Anlage 2.

Anlage 1 zur Vereinbarung gemäß § 118 Abs. 2 SGB V vom 30.04.2010

Spezifizierung der Patientengruppe gemäß § 3 der Vereinbarung:

1. Einschlusskriterien für die Behandlung Erwachsener in der Psychiatrischen Institutsambulanz

Die Behandlung in der Psychiatrischen Institutsambulanz ist indiziert,

- wenn entweder eine Diagnose aus der Diagnosen-Positivliste vorliegt und Kriterium B oder C erfüllt ist,
- oder wenn eine der restlichen Diagnosen aus dem Kapitel V (F) des ICD-10-GM, in der jeweils gültigen Version vorliegt und Kriterium B und Kriterium C erfüllt sind.

Diese Kriterien sind als Eingangskriterien zu verstehen und werden zu Beginn der Behandlung seitens der Psychiatrischen Institutsambulanz überprüft. Diese Kriterien gelten nicht für Kinder und Jugendliche. Die Einschlusskriterien für die Behandlung in der kinder- und jugendpsychiatrischen Institutsambulanz werden unter Kapitel 2. definiert. Nach einem ununterbrochenen Behandlungszeitraum von zwei Jahren wird durch den behandelnden Arzt gesondert überprüft, ob die Kriterien der Behandlungsbedürftigkeit durch die Psychiatrische Institutsambulanz noch vorliegen. Die Ergebnisse der Überprüfung werden in der Patientenakte dokumentiert.

A. Art der Erkrankung (Diagnosen-Positivliste)

Die diagnostischen Kriterien für mindestens eine Psychiatrische Diagnose der folgenden Auflistung gemäß ICD-10-GM in der jeweils gültigen Version, Kapitel V (F) sind gegenwärtig erfüllt.

Grundsätzlich können in den verschiedenen Diagnosegruppen sog. "andere" oder "nicht näher bezeichnete" Störungen der jeweiligen Gruppe nicht als Behandlungsbegründung herangezogen werden.

F0 Organische einschließlich symptomatische psychische Störungen

F00.0*	Demenz bei Alzheimer-Krankheit, mit frühem Beginn (Typ 2)
F00.1*	Demenz bei Alzheimer-Krankheit, mit spätem Beginn (Typ 1)
F00.2*	Demenz bei Alzheimer-Krankheit, atypische oder gemischte Form
F01.0	Vaskuläre Demenz mit akutem Beginn
F01.1	Multiinfarkt-Demenz
F01.2	Subkortikale vaskuläre Demenz
F01.3	Gemischte kortikale und subkortikale vaskuläre Demenz
F01.8	Sonstige vaskuläre Demenz
F02.0*	Demenz bei Pick-Krankheit
F02.1*	Demenz bei Creutzfeldt-Jakob-Krankheit

F02.2*	Demenz bei Chorea Huntington
F02.3*	Demenz bei primärem Parkinson-Syndrom
F02.4*	Demenz bei HIV-Krankheit (Humane Immundefizienz-Viruskrankheit)
F02.8*	Demenz bei andernorts klassifizierten Krankheitsbildern
F04	Organisches amnestisches Syndrom, nicht durch Alkohol oder andere psychotrope Substanzen bedingt
F06.0	Organische Halluzinose
F06.1	Organische katatone Störung
F06.2	Organische wahnhafte (schizophreniforme) Störung
F06.3	Organische affektive Störung
F06.4	Organische Angststörung
F06.5	Organische dissoziative Störung
F06.6	Organische emotional labile (asthenische) Störung
F06.8	Sonstige näher bezeichnete organische psychische Störungen aufgrund einer Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns oder einer körperlichen Krankheit
F07.0	Organische Persönlichkeitsstörungen

F1 Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen

F10.2	Abhängigkeitssyndrom
F10.3	Entzugssyndrom
F10.4	Entzugssyndrom mit Delir
F10.5	Psychotische Störung
F10.6	Amnestisches Syndrom
F10.7	Restzustand und verzögert auftretende psychotische Störung
F11.2	Abhängigkeitssyndrom
F11.3	Entzugssyndrom
F11.4	Entzugssyndrom mit Delir
F11.5	Psychotische Störung
F11.6	Amnestisches Syndrom
F11.7	Restzustand und verzögert auftretende psychotische Störung
F12.2	Abhängigkeitssyndrom
F12.3	Entzugssyndrom
F12.4	Entzugssyndrom mit Delir
F12.5	Psychotische Störung
F12.6	Amnestisches Syndrom
F12.7	Restzustand und verzögert auftretende psychotische Störung

F13.2	Abhängigkeitssyndrom
F13.3	Entzugssyndrom
F13.4	Entzugssyndrom mit Delir
F13.5	Psychotische Störung
F13.6	Amnestisches Syndrom
F13.7	Restzustand und verzögert auftretende psychotische Störung
F14.2	Abhängigkeitssyndrom
F14.3	Entzugssyndrom
F14.4	Entzugssyndrom mit Delir
F14.5	Psychotische Störung
F14.6	Amnestisches Syndrom
F14.7	Restzustand und verzögert auftretende psychotische Störung
F15.2	Abhängigkeitssyndrom
F15.3	Entzugssyndrom
F15.4	Entzugssyndrom mit Delir
F15.5	Psychotische Störung
F15.6	Amnestisches Syndrom
F15.7	Restzustand und verzögert auftretende psychotische Störung
F16.2	Abhängigkeitssyndrom
F16.3	Entzugssyndrom
F16.4	Entzugssyndrom mit Delir
F16.5	Psychotische Störung
F16.6	Amnestisches Syndrom
F16.7	Restzustand und verzögert auftretende psychotische Störung
F17.2	Abhängigkeitssyndrom
F17.3	Entzugssyndrom
F17.4	Entzugssyndrom mit Delir
F17.5	Psychotische Störung
F17.6	Amnestisches Syndrom
F17.7	Restzustand und verzögert auftretende psychotische Störung
F18.2	Abhängigkeitssyndrom
F18.3	Entzugssyndrom
F18.4	Entzugssyndrom mit Delir
F18.5	Psychotische Störung
F18.6	Amnestisches Syndrom
F18.7	Restzustand und verzögert auftretende psychotische Störung
F19.2	Abhängigkeitssyndrom

F19.3	Entzugssyndrom
F19.4	Entzugssyndrom mit Delir
F19.5	Psychotische Störung
F19.6	Amnestisches Syndrom
F19.7	Restzustand und verzögert auftretende psychotische Störung

F2 Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen

F20.0	Paranoide Schizophrenie
F20.1	Hebephrene Schizophrenie
F20.2	Katatone Schizophrenie
F20.3	Undifferenzierte Schizophrenie
F20.4	Postschizophrene Depression
F20.5	Schizophrenes Residuum
F20.6	Schizophrenia simplex
F20.8	Sonstige Schizophrenie
F21	Schizotype Störung
F22.0	Wahnhafte Störung
F22.8	Sonstige anhaltende wahnhafte Störungen
F23.0	Akute polymorphe psychotische Störungen ohne Symptome einer Schizophrenie
F23.1	Akute polymorphe psychotische Störungen mit Symptomen einer Schizophrenie
F23.2	Akute schizophreniforme psychotische Störung
F23.3	Sonstige akute vorwiegend wahnhafte psychotische Störungen
F23.8	Sonstige akute vorübergehende psychotische Störungen
F24.	Induzierte wahnhafte Störung
F25.0	Schizoaffective Störung, gegenwärtig manisch
F25.1	Schizoaffective Störung, gegenwärtig depressiv
25.2	Gemischte schizoaffective Störung
F25.8	Sonstige schizoaffective Störung
F28	Sonstige nichtorganische psychotische Störungen

F3 Affektive Störungen

F30.1	Manie ohne psychotische Symptome
F30.2	Manie mit psychotischen Symptomen
F31.1	Bipolare affektive Störung, gegenwärtig manische Episode ohne psychotische Symptome

- F31.2 Bipolare affektive Störung, gegenwärtig manische Episode mit psychotischen Symptomen
- F31.3 Bipolare affektive Störung, gegenwärtig leichte oder mittelgradige depressive Episode
- F31.4 Bipolare affektive Störung, gegenwärtig schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome
- F32.2 Schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome
- F32.3 Schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen
- F33.2 Rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig schwere Episode ohne psychotische Symptome
- F33.3 Rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig schwere Episode mit psychotischen Symptomen

F4 Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen

- F41.0-8 Angststörung
- F42.0-8 Zwangsstörung
- F43.1 Posttraumatische Belastungsstörung

F5 Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren

- F50.0 Anorexia nervosa
- F50.1 Atypische Anorexia nervosa
- F50.2 Bulimia nervosa
- F50.3 Atypische Bulimia nervosa

F6 Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen

- F60.0 paranoide Persönlichkeitsstörung
- F60.1 schizoide Persönlichkeitsstörung
- F60.2 dissoziale Persönlichkeitsstörung
- F60.3 emotional instabile Persönlichkeitsstörung
- F60.31 Borderline-Typ
- F64.0 Transsexualismus
- F64.1 Transvestitismus unter Beibehaltung beider Geschlechtsrollen
- F64.8 Sonstige Störungen der Geschlechtsidentität

B. Schwere der Erkrankung

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn Merkmal B 1 vorliegt oder mindestens vier der folgenden Merkmale B 2 bis B 12 vorliegen:

- B 1. Es liegt ein Notfall vor oder es besteht ein akutes Krankheitsbild, das sonst zu einer akuten stationären Aufnahme führen würde.
- B 2. Die Behandlung verkürzt einen aktuellen stationären Aufenthalt.
- B 3. Die Kriterien für zwei oder mehr Diagnosen gemäß ICD-10-GM, in der jeweils gültigen Version, Kapitel V (F) sind gegenwärtig erfüllt.
- B 4. Das globale Funktionsniveau des Patienten ist krankheitsbedingt erheblich beeinträchtigt, dokumentiert z.B. durch einen GAF-Wert unter 50 (Global Assessment of Functioning Scale, DSM-IV-TR).
- B 5. Der Krankheitsverlauf ist charakterisiert durch eine fehlende ausreichende Wirksamkeit bisheriger ambulanter Therapieversuche.
- B 6. Der Krankheitsverlauf ist charakterisiert durch wiederholte stationäre und/ oder teilstationäre Behandlungen.
- B 7. Es liegt ein schwerer Krankheitsverlauf vor, dokumentiert z.B. durch einen CGI-Wert über 4 (Clinical Global Impression Scale) oder eine Verschlechterung in der CGI Veränderungsskala von -3 oder darunter.
- B 8. Es besteht ein erhebliches Gefährdungspotential (Selbst- oder Fremdgefährdung) beim Patienten.
- B 9. Der Krankheitsverlauf ist durch mangelnde Krankheitseinsicht und Zusammenarbeit (mangelnde Adhärenz) oder wiederholte Behandlungsabbrüche im ambulanten oder stationären Bereich gekennzeichnet.
- B 10. Die psychische Störung hat einen erheblich negativen Einfluss auf den Verlauf und die Therapie einer komorbiden, schweren somatischen Erkrankung.
- B 11. Der Patient war bisher nicht in der Lage, aus eigenem Antrieb eine notwendige, kontinuierliche ambulante fachspezifische Behandlung in Anspruch zu nehmen.
- B 12. Bei einer geplanten Entlassung aus stationärer Behandlung ist zu erwarten, dass der Patient die medizinisch notwendige, kontinuierliche Behandlung an-
derenorts nicht wahrnehmen wird.

C. Dauer der Erkrankung

Das Kriterium der Dauer ist erfüllt, wenn eines der folgenden Merkmale vorliegt.

- C 1. Erkrankung besteht gegenwärtig seit mindestens sechs Monaten.
- C 2. Bei rezidivierenden Erkrankungen ist mindestens ein Rezidiv innerhalb von zwei Jahren aufgetreten.

2. Einschlusskriterien für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in der Psychiatrischen Institutsambulanz

Eine Diagnostik und Behandlung von Kindern und Jugendlichen in kinder- und jugendpsychiatrischen Institutsambulanzen ist dann indiziert, wenn Kriterium D in Verbindung mit Kriterium E oder in Verbindung mit Kriterium F erfüllt ist. Diese Kriterien sind als Eingangskriterien zu verstehen und bedürfen zu Beginn der Behandlung in der kinder- und jugendpsychiatrischen Institutsambulanz der Überprüfung.

Nach einem ununterbrochenen Behandlungszeitraum von zwei Jahren wird durch den behandelnden Arzt gesondert überprüft, ob die Kriterien für die Behandlungsbedürftigkeit in einer Psychiatrischen Institutsambulanz noch vorliegen. Die Ergebnisse der Überprüfung werden in der Patientenakte dokumentiert.

Vertragsärzte können zur Klärung von Differentialdiagnostik und Differentialindikationen eine Vorstellung in der Psychiatrischen Institutsambulanz veranlassen.

D. Art der Erkrankung (Diagnose)

Die diagnostischen Kriterien für mindestens eine psychiatrische Diagnose gemäß ICD-10-GM, in der jeweils gültigen Version, Kapitel V (F) auf Achse 1 des multiaxialen Klassifikationsschemas für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters nach ICD-10 der WHO „Klinisch-psychiatrisches Syndrom“ sind erfüllt (nach: Remschmidt H et al. (Hrsg.): Multiaxiales Klassifikationsschema für psychiatrische Störungen im Kindes- und Jugendalter nach ICD-10 der WHO. Mit einem synoptischen Vergleich von ICD-10 und DSM-IV, 6. Auflage, Bern 2008)

Für Kinder unter vier Jahren sind die diagnostischen Kriterien der Klassifikation für psychische Störungen bei Säuglingen und Kleinkindern Zero to Three-R entsprechend erfüllt.

E. Schwere der Erkrankung

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn Merkmal E 1 vorliegt oder mindestens drei der folgenden Merkmale E 2 bis E 12 vorliegen:

- E 1. Es liegt ein Notfall vor oder es besteht ein akutes Krankheitsbild, das sonst zu einer akuten stationären Aufnahme führen würde.
- E 2. Die Behandlung verkürzt einen aktuellen stationären Aufenthalt.
- E 3. Es bestehen zusätzliche Störungen oder Beeinträchtigungen in einem oder mehreren Bereichen der Achsen 2, 3, 4 oder 5

Achse 2: „Umschriebene Entwicklungsstörungen“

Achse 3: „Intelligenzstörungen, sofern niedrige Intelligenz und intellektuelle Behinderung“

Achse 4: „Körperliche Symptomatik“

Achse 5: „Assoziierte aktuelle abnorme psychosoziale Umstände“

- E 4. Es liegt eine ausgeprägte Störung der psychosozialen Funktionsfähigkeit durch die Erkrankung vor; dokumentiert auf der Achse 6: „Globalbeurteilung des psychosozialen Funktionsniveaus“, ab einem Wert von 3: „Mäßige soziale Beeinträchtigung in mindestens einem oder zwei Bereichen“
- E 5. Der Krankheitsverlauf ist charakterisiert durch eine fehlende ausreichende Wirksamkeit bisheriger ambulanter Therapieversuche.
- E 6. Der Krankheitsverlauf ist charakterisiert durch wiederholte stationäre und/ oder teilstationäre Behandlungen.
- E 7. Aufgrund der Erkrankung sind erhebliche negative Folgen für die altersgerechte Entwicklung zu erwarten (insbesondere bei drohender seelischer Behinderung).
- E 8. Die Kriterien für eine drohende bzw. bereits vorliegende seelische Behinderung sind erfüllt, und die Behandlung in der Psychiatrischen Institutsambulanz erfolgt in notwendiger Ergänzung zu laufenden Schul- und Jugendhilfemaßnahmen in Abstimmung mit den regional niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiatern.
- E 9. Der Krankheitsverlauf ist durch mangelnde Krankheitseinsicht und Zusammenarbeit (mangelnde Adhärenz) oder wiederholte Behandlungsabbrüche im ambulanten oder stationären Bereich gekennzeichnet.
- E 10. Die psychische Störung hat einen erheblich negativen Einfluss auf den Verlauf und die Therapie einer komorbiden, schweren somatischen Erkrankung.
- E 11. Der Patient war bisher nicht in der Lage, aus eigenem Antrieb (bzw. aufgrund des familiären Settings) eine notwendige, kontinuierliche ambulante fachspezifische Behandlung in Anspruch zu nehmen.
- E 12. Bei einer geplanten Entlassung aus stationärer Behandlung ist zu erwarten, dass der Patient die medizinisch notwendige, kontinuierliche Behandlung an anderenorts nicht wahrnehmen wird.

F. Dauer der Erkrankung

Das Kriterium der Dauer ist erfüllt, wenn eins der folgenden Merkmale vorliegt.

- F 1. Die Erkrankung besteht gegenwärtig seit mindestens drei Monaten.
- F 2. Bei rezidivierenden Erkrankungen ist mindestens ein Rezidiv innerhalb von einem Jahr aufgetreten.

3. Ausschlusskriterien für die Behandlung in der Psychiatrischen Institutsambulanz

Auch bei der Erfüllung der Einschlusskriterien ist die Behandlung in der Psychiatrischen Institutsambulanz nicht angezeigt, wenn

- eine kontinuierliche und ausreichende psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung durch einen Vertragsarzt bzw. –psychotherapeuten erfolgt und ein ausreichend stützendes soziales Netzwerk besteht.

- eine durch einen nervenärztlichen/psychiatrisch-psychotherapeutischen Vertragsarzt verordnete Soziotherapie gemäß § 37a SGB V durchgeführt wird.

Anlage 2: Vereinbarung für Institutsambulanzen gemäß § 118 Absatz 3 SGB V

Aus Gründen der Lesbarkeit wird meist nur eine Form der Personenbezeichnung gewählt. Hiermit sind selbstverständlich auch alle anderen Formen gemeint.

§ 1 Gegenstand und Ziele

- (1) Institutsambulanzen nach § 118 Absatz 3 SGB V erfüllen einen spezifischen Versorgungsauftrag für psychisch Kranke, die wegen der Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung eines besonderen ambulanten, krankenhausnahen Versorgungsangebotes bedürfen. Das Angebot der Institutsambulanzen nach § 118 Absatz 3 SGB V richtet sich mit qualitativ hochwertigen multiprofessionellen Behandlungsangeboten an eine Gruppe Kranker, die von anderen vertragsärztlichen Versorgungsangeboten, insbesondere von niedergelassenen Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten sowie Medizinischen Versorgungszentren, nicht erfolgreich behandelt werden können.
- (2) Die Institutsambulanz nach § 118 Absatz 3 SGB V soll auch dazu beitragen, Krankenhausaufnahmen zu vermeiden bzw. stationäre Behandlungszeiten zu verkürzen und Behandlungsabläufe durch ambulante Behandlungsalternativen am Krankenhaus zu optimieren.
- (3) Es ist nicht Ziel der Ermächtigung von Institutsambulanzen nach § 118 Absatz 3 SGB V, neben ambulanter außerklinischer Versorgung zusätzliche Angebote im Sinne von Doppelstrukturen aufzubauen. Der Versorgungsauftrag von Institutsambulanzen nach § 118 Absatz 3 SGB V umfasst daher keine Leistungen des Krankenhauses nach § 75 Absatz 1a Satz 6 SGB V.
- (4) Die Vereinbarung im Sinne dieser Anlage 2 konkretisiert den Versorgungsauftrag der Institutsambulanzen nach § 118 Absatz 3 SGB V, um eine systemkonforme Koordination der Versorgungsebenen im Bereich der ambulanten psychosomatischen Versorgung zu gewährleisten.
- (5) Die in der Vereinbarung im Sinne dieser Anlage 2 geregelten vertraglichen Vorgaben sind zu erfüllen und entsprechend nachzuweisen.

§ 2 Einrichtungen und Ermächtigung

- (1) Ermächtigt im Sinne der Vereinbarung im Sinne dieser Anlage 2 sind psychosomatische Krankenhäuser sowie psychiatrische Krankenhäuser und Allgemeinkrankenhäuser mit selbstständigen, fachärztlich geleiteten psychosomatischen Abteilungen (nachfolgend: Einrichtung), die nicht zur ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung nach § 118 Absatz 1 oder 2 SGB V ermächtigt sind und die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen.

- (2) Eine ambulante psychosomatische Versorgung durch die Einrichtung ist dann als bedarfsgerecht anzusehen, wenn die Institutsambulanz nach § 118 Absatz 3 SGB V eine zentrale Versorgungsfunktion wahrnimmt. Eine zentrale Versorgungsfunktion kann die Institutsambulanz nach § 118 Absatz 3 SGB V nur dann wahrnehmen, wenn sie die Anforderungen nach § 3 erfüllt.
- (3) Vor erstmaliger Leistungserbringung erfolgt ein Nachweis der Einrichtung über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 an die jeweiligen Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen.
- (4) Sofern die Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr vorliegen, ist dies unverzüglich den jeweiligen Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen mitzuteilen. Eine Leistungserbringung kann von den Krankenkassen und Vertragspartnern bis zur Erfüllung der Anforderungen und erneutem Nachweis dessen ausgesetzt werden.
- (5) Bei einer Ermächtigung im Sinne des Absatzes 1 erfolgt eine entsprechende Information durch die Einrichtung an den jeweils zuständigen Zulassungsausschuss.

§ 3 Strukturelle Mindestanforderungen

- (1) Die Institutsambulanz nach § 118 Absatz 3 SGB V muss unter der ärztlichen Leitung eines Facharztes für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie stehen.
- (2) Um eine breit gefächerte Fachkompetenz zu gewährleisten, müssen eine internistische sowie mindestens eine weitere spezifische somatische fachärztliche Kompetenz in der Einrichtung zur Verfügung stehen. Dies ist durch entsprechende Fachabteilungen in der Einrichtung oder durch Ärzte mit abgeschlossener entsprechender fachärztlicher Weiterbildung zu gewährleisten.
- (3) Zur Sicherstellung einer multiprofessionellen Behandlung müssen Vertreter der folgenden Berufsgruppen in der Institutsambulanz nach § 118 Absatz 3 SGB V zur Verfügung stehen:
 - a) Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
 - b) Psychologischer Psychotherapeut,
 - c) Krankenpfleger,
 - d) Sozialpädagoge (inkl. Sozialarbeiter, Heilpädagogen),
 - e) mindestens zwei verschiedene Spezialtherapeuten (z. B. Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Logopäden, Arbeits- und Beschäftigungstherapeuten und Kreativtherapeuten).
- (4) Das Personal nach Absatz 3 lit. c bis e muss spätestens ab dem 1. Januar 2022 jeweils über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung im Bereich Psychiatrie/Psychosomatik/Psychotherapie verfügen.
- (5) Die erforderlichen Fachkräfte stehen in angemessener Zahl zur Verfügung.

- (6) Die apparative Ausstattung der Einrichtung ermöglicht die Diagnostik und Behandlung der Patientengruppe gemäß § 4 oder stellt eine Nutzung über entsprechende Kooperationsverträge sicher.
- (7) Die räumliche Ausstattung der Institutsambulanz nach § 118 Absatz 3 SGB V ermöglicht die Diagnostik und Behandlung der Patientengruppe gemäß § 4. Insbesondere sind ausreichend räumliche Kapazitäten für Einzel- und Gruppeninterventionen vorzuhalten.
- (8) Der Zugang und die Räumlichkeiten für die Patientenbetreuung und -untersuchung sind behindertengerecht. Barrierefreiheit ist gewährleistet.
- (9) Die Einrichtung verfügt außerhalb der regulären Dienstzeiten der Institutsambulanz nach § 118 Absatz 3 SGB V über einen Notfalldienst für die Patientengruppe gemäß § 4.

§ 4 Patientengruppe

- (1) Die Gruppe psychisch Kranker, die wegen der Art ihrer Erkrankung einer spezifischen ambulanten Behandlung bedarf, umfasst Patienten, bei denen gegenwärtig eine Erkrankung aus der Diagnoseliste I nach Anhang 1 vorliegt und eine begleitende, damit pathogenetisch verbundene somatische Diagnose besteht, die eine Kombinationsbehandlung beider Erkrankungsanteile erfordert. Bei Erkrankungen der Diagnoseliste II nach Anhang 1 ist abweichend keine begleitende, damit verbundene somatische Diagnose erforderlich.
- (2) Für die Gruppe psychisch Kranker nach Absatz 1 ist eine Behandlung indiziert, wenn die Schwere und Dauer ihrer Erkrankung einer spezifischen ambulanten Behandlung in der Institutsambulanz nach § 118 Absatz 3 SGB V bedürfen, weil diese durch andere vertragsärztliche Versorgungsangebote, insbesondere niedergelassene Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten oder Medizinische Versorgungszentren, nicht erfolgreich behandelt werden können.

§ 5 Inanspruchnahme und Zugang

- (1) Zur Abgrenzung des Versorgungsauftrages und zur Vermeidung medizinisch nicht gerechtfertigter Leistungsausweitungen darf für die Patientengruppe nach § 4 eine Behandlung in der Institutsambulanz nach § 118 Absatz 3 SGB V nur erfolgen, wenn mindestens eine der folgenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt ist:
 - 1. Für die Inanspruchnahme einer Institutsambulanz nach § 118 Absatz 3 SGB V gilt das Erfordernis einer fachärztlichen Überweisung. Zur Sicherstellung einer strukturierten Vorbehandlung hat eine Überweisung durch den die maßgebliche Erkrankung behandelnden Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, den Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder den ärztlichen Psychotherapeuten zu erfolgen. Eine erneute fachärztliche Überweisung ist ein Jahr nach

Behandlungsbeginn in der Einrichtung erforderlich und bei Fortdauern der Behandlung nach jedem Jahr erneut einzuholen.

2. Zur Verkürzung von stationären Behandlungszeiten und zur Sicherung des Behandlungserfolges kann im Ausnahmefall nach Entlassung aus der psychiatrischen oder psychosomatischen stationären Behandlung bei direkter Überleitung in die Institutsambulanz nach § 118 Absatz 3 SGB V auf die fachärztliche Überweisung nach Nr. 1 verzichtet werden, wenn die Behandlungsleistungen nicht durch niedergelassene Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten oder Medizinische Versorgungszentren erbracht werden können. Die maximale Behandlungsdauer ohne Vorliegen einer fachärztlichen Überweisung beträgt in diesen Fällen sechs Monate.
- (2) Die Institutsambulanz nach § 118 Absatz 3 SGB V hat bei jedem Patienten zu Beginn der Behandlung und mindestens halbjährlich zu prüfen, ob und inwieweit die Behandlung in der Institutsambulanz nach § 118 Absatz 3 SGB V weiterhin erforderlich ist und ob eine Weiterbehandlung durch niedergelassene Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten oder Medizinische Versorgungszentren erfolgen kann. Die Ergebnisse der Prüfung finden Eingang in die Patientendokumentation und in die Therapieberichte gemäß § 10 Absatz 2.
- (3) Eine Behandlung in einer Institutsambulanz nach § 118 Absatz 3 SGB V ist ausgeschlossen bei:
 - einer vollstationären, stationsäquivalenten oder teilstationären Krankenhausbehandlung gemäß § 39 SGB V oder Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation gemäß § 40 SGB V,
 - bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren.

§ 6 Behandlungsangebot

- (1) Die Institutsambulanz nach § 118 Absatz 3 SGB V hält ein hochspezialisiertes und multiprofessionelles Behandlungsangebot vor, das der Patientengruppe gemäß § 4 und dem spezifischen Versorgungsauftrag gemäß § 1 gerecht wird.
- (2) Die Diagnosestellung und leitende Therapieentscheidungen in der Institutsambulanz nach § 118 Absatz 3 SGB V können nur von einem Facharzt mit abgeschlossener Weiterbildung in Psychosomatischer Medizin und Psychotherapie getroffen werden.
- (3) Ärzte in Weiterbildung zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie können entsprechend dem Stand ihrer Weiterbildung unter Verantwortung eines Facharztes für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie an der ärztlichen Behandlung nach Absatz 1 beteiligt werden.
- (4) In einem individualisierten Behandlungsplan werden aufbauend auf den Ergebnissen der Diagnostik und der Indikationsstellung die daraus abgeleiteten Behandlungsmaßnahmen und Therapieziele festgelegt. Vorbefunde, insbesondere durch den niedergelassenen Vertragsarzt,

Vertragspsychotherapeut oder das Medizinische Versorgungszentrum oder der stationären Vorbehandlung sind bei der Diagnose- und Indikationsstellung heranzuziehen.

- (5) Im Rahmen eines individualisierten Behandlungsplans kann die psychotherapeutische Behandlung von einem ärztlichen Psychotherapeuten oder einem psychologischen Psychotherapeuten mit Fachkundenachweis durchgeführt werden.
- (6) Das Behandlungsangebot der Institutsambulanz nach § 118 Absatz 3 SGB V umfasst das gesamte Behandlungsspektrum psychosomatischer Diagnostik und Therapie entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse. Hierzu gehören insbesondere:
 - psychosomatische und bio-psycho-soziale Diagnostik (psychologische, psychometrische und psychopathologische Diagnostik),
 - psychosomatische/psychotherapeutische Einzel- und Gruppeninterventionen,
 - psychoedukative Einzel- und Gruppeninterventionen,
 - Einbezug von Bezugspersonen in die Behandlung,
 - somatische Behandlung,
 - pflegerische Interventionen,
 - Spezialtherapien,
 - Physiotherapie,
 - sozialarbeiterische Betreuung,
 - Psychopharmakotherapie,
 - Interventionsmöglichkeiten bei psychosomatischen und somato-psychischen Krisen,
 - nonverbale und übende Therapieverfahren.
- (7) Das Behandlungsangebot der Institutsambulanzen nach § 118 Absatz 3 SGB V kann durch Komplexleistungen nach Anhang 2 ergänzt werden.
- (8) Die ausschließliche psychotherapeutische Behandlung mit Leistungen im Sinne der Kurz- und Langzeittherapie der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie) entspricht nicht den Anforderungen dieser Vereinbarung.
- (9) Die Institutsambulanz nach § 118 Absatz 3 SGB V führt regelmäßig multiprofessionelle und ggf. auch interdisziplinäre Fallbesprechungen im Rahmen eines individualisierten Behandlungsplanes mit Einbeziehung der beteiligten Berufsgruppen zur individuellen Behandlungsplanung durch.
- (10) Die Institutsambulanz nach § 118 Absatz 3 SGB V gewährleistet eine regelmäßige Intervention und Supervision.

§ 7 Dokumentation

- (1) Die Dokumentation der erbrachten Leistungen erfolgt entsprechend der PIA-Dokumentations-Vereinbarung gemäß § 295 Absatz 1b Satz 4 SGB V (PIA-

Doku-Vereinbarung). In der PIA-Doku-Vereinbarung sind zusätzliche Leistungsschlüssel für den Zugang (Anschlussbehandlung nach stationärem Aufenthalt/Überweisung) und den Übergang in die vertragsärztliche Versorgung zu ergänzen.

- (2) Die für die Erkrankung nach § 4 Absatz 1 führende Behandlungsdiagnose ist zu kennzeichnen. Eine begleitende pathogenetisch verbundene somatische Diagnose ist ebenfalls zu kennzeichnen.
- (3) Der schwere Krankheitsverlauf ist durch eine standardisierte Erhebung des psychosozialen Funktionsniveaus mit dem Erfassungsinstrument „Global Assessment of Functioning“ (GAF) zu Beginn der Behandlung und im Behandlungsverlauf alle sechs Monate zu erheben, in der Patientendokumentation zu dokumentieren und im Struktur- und Leistungsbericht gemäß § 9 zu übermitteln.

§ 8 Qualitätsberichte

Die Institutsambulanz nach § 118 Absatz 3 SGB V veröffentlicht die Leistungen im Qualitätsbericht der Krankenhäuser nach den Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses.

§ 9 Nachweisverfahren

- (1) Der Nachweis zur Erfüllung der vertraglichen Vorgaben erfolgt durch die Einrichtung bis zum 31. März des Folgejahres über einen Struktur- und Leistungsbericht nach Anhang 3 an die Landesverbände der Krankenkassen und an die Ersatzkassen und an den Auftragnehmer nach Absatz 2. Der Bericht umfasst die gemäß Anhang 3 dokumentationspflichtigen Leistungen der Institutsambulanz nach § 118 Absatz 3 SGB V aller gesetzlich krankenversicherten Patienten des vorangegangenen Kalenderjahres.
- (2) Die Vertragspartner der Vereinbarung beauftragen gemeinsam die Erstellung von Bundesauswertungen für die Jahre 2020 bis 2025 auf Basis der Struktur- und Leistungsberichte der Krankenhäuser mit dem Ziel, die Umsetzung der Ermächtigung von Institutsambulanzen nach § 118 Absatz 3 SGB V darzustellen. Die Bundesauswertung nach Satz 1 enthält keine personenbezogenen Daten. Die Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer erfolgt eigenverantwortlich. Die Beauftragung erfolgt bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Vereinbarung. Die Ergebnisse sollen Grundlage der Weiterentwicklung des spezifischen Versorgungsauftrages der Institutsambulanzen nach § 118 Absatz 3 SGB V sein. Die beauftragte Einrichtung wird von den Vertragspartnern der Vereinbarung paritätisch finanziert.
- (3) Die Vertragspartner der Vereinbarung legen elektronische Dokumentenvorlagen fest, die für die Übermittlung der Struktur- und Leistungsberichte an die Empfänger nach Absatz 1 und den Auftragnehmer nach Absatz 2 zu verwenden sind.

- (4) Die Prüfung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Versorgung der Institutsambulanz nach § 118 Absatz 3 SGB V erfolgt auf der Grundlage des § 113 Absatz 4 SGB V.

§ 10 Kooperation

- (1) Die Institutsambulanz nach § 118 Absatz 3 SGB V kooperiert mit den niedergelassenen Vertragsärzten, Vertragspsychotherapeuten, Medizinischen Versorgungszentren sowie komplementären Einrichtungen.
- (2) Die Institutsambulanz nach § 118 Absatz 3 SGB V informiert den überweisenden niedergelassenen Arzt im Rahmen eines Therapieberichts jährlich und bei Beendigung der Behandlung über:
- Diagnosen,
 - Indikationsprüfungen,
 - Zwischenbefund/Entlassungsbefund,
 - Medikation,
 - weiteres Prozedere/Empfehlungen für die Weiterbehandlung.
- (3) Der niedergelassene Arzt informiert im Rahmen der Überweisung die Institutsambulanz nach § 118 Absatz 3 SGB V über:
- Diagnosen oder Verdachtsdiagnosen,
 - Vorbefunde (Diagnostik),
 - bisherige Therapie,
 - Medikation,
 - Auftrag.
- (4) Die Institutsambulanz nach § 118 Absatz 3 SGB V soll die Bildung von Selbsthilfegruppen fördern und mit diesen kooperieren.

Anhangverzeichnis zu Anlage 2

Anhang 1: Patientengruppe

Anhang 2: Komplexleistungen

Anhang 3: Struktur- und Leistungsbericht zum Nachweis der Erfüllung der vertraglichen Vorgaben

Anhang 1: Patientengruppe

Diagnoseliste I

F32	Depressive Episode
F33	Rezidivierende depressive Störung
F34	Anhaltende affektive Störungen
F40-F48	Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen
F50-F59	Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren
F60	Spezifische Persönlichkeitsstörungen
F61	Kombinierte und andere Persönlichkeitsstörungen
F62	Andauernde Persönlichkeitsänderungen, nicht Folge einer Schädigung oder Krankheit des Gehirns
F63	Abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle
F64	Störung der Geschlechtsidentität

Diagnoseliste II

F44	Dissoziative Störungen
F45	Somatoforme Störungen

Anhang 2: Komplexleistungen

Die definierten Komplexleistungen stellen eine Ergänzung zur Konkretisierung des Versorgungsauftrages auf Basis des Behandlungsangebots nach § 6 Absatz 6 der Vereinbarung im Sinne der Anlage 2 dar. Sie kombinieren Einzelleistungen, um eine hohe Intensität sowie Multiprofessionalität in der Behandlung zu gewährleisten. Ziel ist die Abgrenzung der spezifischen ambulanten Leistungen der Institutsambulanz nach § 118 Absatz 3 SGB V von Leistungen niedergelassener Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten sowie Medizinischen Versorgungszentren.

1. Diagnostik

1.1 Diagnostische Regelleistung

Die diagnostische Regelleistung umfasst die ausführliche somatische, psychosomatische, psychiatrische Exploration sowie die psychologische Diagnostik. Dazu zählt auch die laborchemische Standarddiagnostik.

Vorhandene Vorbefunde sind zu berücksichtigen. Ziel ist es, Doppeluntersuchungen bis auf begründete Ausnahmen zu vermeiden.

Die Leistung soll innerhalb von sieben Tagen nach Behandlungsbeginn abgeschlossen sein.

1.2 Spezialisierte diagnostische Komplexleistung

Die Spezialisierte diagnostische Komplexleistung umfasst über die diagnostische Regelleistung hinausgehende besonders aufwändige und medizinisch notwendige diagnostische Maßnahmen. Hierzu zählen je nach Indikation und Notwendigkeit z. B. radiologische Untersuchungen, endoskopische Untersuchungen und kardiologische Diagnostik (24-h-RR-Messung, 24-h-EKG, Herzkatheter etc.).

Vorbefunde sind aktiv anzufordern und in Zusammenschau zu würdigen. Ziel ist es, Doppeluntersuchungen bis auf begründete Ausnahmen zu vermeiden.

Die Leistung soll innerhalb von 21 Tagen nach Behandlungsbeginn abgeschlossen sein.

2. Behandlung

2.1 Psychosomatische Komplexbehandlung

Die psychosomatische Komplexbehandlung setzt sich aus dem in § 6 Absatz 6 der Vereinbarung im Sinne der Anlage 2 beschriebenen Behandlungsangebot zusammen. Die therapiezielorientierte Behandlung auf Grundlage eines individualisierten Behandlungsplanes wird durch ein multiprofessionelles Team unter fachärztlicher Leitung sichergestellt. Zur psychosomatischen Komplexbehandlung zählen insbesondere:

- ärztliche, psychotherapeutische und/oder spezialtherapeutische Interventionen sowie pflegerische Leistungen von mindestens 20 Minuten Dauer,

- psychotherapeutische Einzel- und Gruppentherapien auf der Basis sozialrechtlich anerkannter psychotherapeutischer Techniken, Methoden und Verfahren von 50 bis 100 Minuten Dauer je Kontakt durch einen ärztlichen oder Psychologischen Psychotherapeuten,
- psychopharmakologische und somatische medikamentöse Einstellung und Umstellung des Patienten sowie medikamentöses Monitoring.

Die hohe Behandlungsintensität wird durch geplante wöchentliche ärztliche/psychotherapeutische/spezialtherapeutische Kontakte gewährleistet. Der Behandlungsplan umfasst mehr als zehn Kontakte (von mindestens 20 Minuten Dauer) von mindestens drei Berufsgruppen innerhalb von drei Monaten. Die Behandlerkontinuität ist zu gewährleisten.

2.2 Psychosomatische Behandlung im Anschluss an eine stationäre Behandlung

Die psychosomatische Behandlung im Anschluss an eine stationäre Behandlung setzt sich aus dem in § 6 Absatz 6 der Anlage 2 beschriebenen Behandlungsangebot zusammen. Die therapiezielorientierte Behandlung auf Grundlage eines individualisierten Behandlungsplanes wird durch ein multiprofessionelles Team unter fachärztlicher Leitung sichergestellt. Hierzu zählen insbesondere:

- ärztliche, psychotherapeutische und/oder spezialtherapeutische Interventionen sowie pflegerische Leistungen von mindestens 20 Minuten Dauer,
- psychotherapeutische Einzel- und Gruppentherapien auf der Basis sozialrechtlich anerkannter psychotherapeutischer Techniken, Methoden und Verfahren von 50 bis 100 Minuten Dauer je Kontakt durch einen ärztlichen oder Psychologischen Psychotherapeuten,
- psychopharmakologische und somatische medikamentöse Umstellung des Patienten sowie medikamentöses Monitoring.

Die hohe Behandlungsintensität wird durch geplante wöchentliche ärztliche/psychotherapeutische/spezialtherapeutische Kontakte gewährleistet. Der Behandlungsplan umfasst mehr als zehn Kontakte (von mindestens 20 Minuten Dauer) von mindestens drei Berufsgruppen innerhalb von drei Monaten. Die Behandlerkontinuität ist zu gewährleisten.

Die Behandlung erfolgt in direkter Überleitung aus der psychiatrischen oder psychosomatischen stationären Behandlung.

Die Behandlung umfasst auch den indizierten komplexen Aufwand in der Umsetzung des bedarfsgerechten Entlassungsplans der vorangegangenen stationären Behandlung.

2.3 Störungsspezifische psychosomatische Versorgungskomplexe

Ergänzend zum Leistungsangebot niedergelassener Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten sowie Medizinischen Versorgungszentren können die Institutsambulanzen nach § 118 Absatz 3 SGB V besondere störungsspezifische psychosomatische Versorgungsangebote anbieten.

Diese können insbesondere gruppentherapeutische Spezialangebote beispielsweise für Patienten mit Essstörungen, posttraumatischen Belastungsstörungen, Zwangsstörungen, somatoformen Störungen oder emotional-instabilen Persönlichkeitsstörungen umfassen.

Die Leistungen umfassen einen wöchentlichen Umfang von mindestens 90 Minuten. Die Behandlerkontinuität ist zu gewährleisten.

Inhaltliche und strukturelle Besonderheiten sind im Einzelfall und bei ausgewiesener Besonderheit des therapeutischen Angebots für ein spezifisches Indikationsspektrum bei Bedarf von den Vertragsparteien der Vergütungsvereinbarung nach § 120 Absatz 2 Satz 2 SGB V festzulegen. Doppelstrukturen zu anderen entsprechenden ambulanten Angeboten sind auszuschließen.

Anhang 3: Struktur- und Leistungsbericht zum Nachweis der Erfüllung der vertraglichen Vorgaben

Gliederung Gesamtbericht:

1. Strukturelle Voraussetzungen
2. Leistungsübersicht

Der Nachweis der Erfüllung der vertraglichen Vorgaben **vor der ersten Leistungserbringung** der Institutsambulanz nach § 118 Absatz 3 SGB V umfasst ausschließlich den Teil 1 „Strukturelle Voraussetzungen“ (ohne Angabe des Zeitraums der Leistungserbringung und 1.6).

Der **jährliche** Nachweis der Erfüllung der vertraglichen Vorgaben umfasst die Bearbeitung des gesamten Berichtes.

Einrichtung: _____
Zeitraum der Leistungserbringung (Kalenderjahr): _____

1. Strukturelle Voraussetzungen

1.1 Fachärztliche Leitung der Institutsambulanz (§ 3 Absatz 1):

- Name des leitenden Facharztes: _____
- FA für psychosomatische Medizin und Psychotherapie: [] ja [] nein

1.2 Internistische/somatische Fachkompetenz in der Einrichtung (§ 3 Absatz 2):

1.	Internistische/somatische Fachabteilungen (sofern vorhanden)	○ _____ ○ _____ ○ _____ ○ ...
2.	Internistische/somatische fachärztliche Kompetenz	○ _____ ○ _____ ○ _____ ○ ...

1.3 Kooperationspartner (optionale Angabe):

- _____
- _____
- _____
- ...

1.4 Zur Verfügung stehende Berufsgruppen in der Institutsambulanz (§ 3 Absatz 3):

	Berufsgruppe	Vorhanden- sein	Spezifische fachliche Qualifikationen (bei Nr. 1. bis 4. optionale Angaben, bei Nr. 5. Pflichtangabe)
1.	Fachärzte (inkl. fachärztliche Leitung der Institutsambulanz)	☐ Ja ☐ Nein	• _____ • _____ • _____ • ...
2.	Psychologische Psychotherapeuten	☐ Ja ☐ Nein	• _____ • _____ • _____ • ...
3.	Krankenpfleger	☐ Ja ☐ Nein	• _____ • _____ • _____ • ...
4.	Sozialpädagogen ¹	☐ Ja ☐ Nein	• _____ • _____ • _____ • ...
5.	Spezialtherapeuten ² (mind. 2 verschiedene)	☐ Ja ☐ Nein	• _____ • _____ • _____ • ...

1.5 Berufserfahrung im Bereich Psychiatrie/Psychosomatik (§ 3 Absatz 4)

- Das Personal entsprechend § 3 Absatz 4 verfügt über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung im Bereich Psychiatrie/Psychosomatik/Psychotherapie:
☐ Ja ☐ Nein

1.6 Personelle Ausstattung der Institutsambulanz (§ 3 Absatz 5):

	Übersicht Personal	Vollzeitäquivalente
1.	Ärzte (inkl. der fachärztlichen Leitung)	
2.	Psychologische Psychotherapeuten	
3.	Krankenpfleger	
4.	Sozialpädagogen ¹	
5.	Spezialtherapeuten ²	

Hinweis: Die Angaben beziehen sich auf die tatsächlich eingesetzten personellen Kapazitäten im vorangegangenen Kalenderjahr. Die tatsächlichen Personalkapazitäten können damit von den ermittelten personellen Kapazitäten nach § 6 der PIA-Doku-Vereinbarung abweichen.

¹ inkl. Sozialarbeiter, Heilpädagogen

² z. B. Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Logopäden, Arbeits- und Beschäftigungstherapeuten und Kreativtherapeuten

1.7 Räumliche und apparative Ausstattung (§ 3 Absätze 6 bis 8)

- Sprechzimmer mit entsprechender Ausstattung/Gestaltung für störungsfreie Gespräche vorhanden: ☐ Ja ☐ Nein
- Untersuchungszimmer mit Ausstattung für entsprechende Untersuchungen vorhanden: ☐ Ja ☐ Nein
- Patientenempfang/-anmeldung vorhanden: ☐ Ja ☐ Nein
- Patientenwartebereich/-zimmer vorhanden: ☐ Ja ☐ Nein
- Räumlichkeiten sind barrierefrei zugänglich: ☐ Ja ☐ Nein
- entsprechende Untersuchungsverfahren stehen für notwendige diagnostische Maßnahmen (z. B. testpsychologische Verfahren, EKG, EEG, CCT, MRT, Röntgen, Labor) – ggf. auch extern – zur Verfügung: ☐ Ja ☐ Nein

1.8 Notfalldienst (§ 3 Absatz 9)

- Notfalldienst außerhalb der regulären Dienstzeiten für die Patienten der Institutsambulanz vorhanden: ☐ Ja ☐ Nein

1.9 Standort/e der Leistungserbringung

- Die Leistungen der Institutsambulanz werden an folgenden Standorten erbracht:

Nr.	Name des Standortes	Standortnummer
1		
2		
3		
...		

Hinweis: Standorte nach der Vereinbarung über die Definition von Standorten der Krankenhäuser und ihrer Ambulanzen gemäß § 2a Absatz 1 KHG.

2. Leistungsübersicht (§ 9 Absatz 1)

Die Angaben beziehen sich auf das vorangegangene Kalenderjahr. Die Auswertungen der Leistungen basieren unter den Punkten 2.1 bis 2.8 auf den Daten gemäß der Vereinbarung des bundeseinheitlichen Kataloges für die Dokumentation der Leistungen der psychiatrischen Institutsambulanzen nach § 295 Absatz 1b Satz 4 SGB V (PIA-Doku-Vereinbarung) und Abrechnungsdaten nach § 120 Absatz 3 Satz 4 SGB V.

2.1 Basisangaben

- Anzahl Abrechnungsfälle im Kalenderjahr: _____
- Abrechnung erfolgt quartalsbezogen: [] ja [] nein
- falls nein, Abrechnung erfolgt: _____

2.2 Basisleistungsschlüssel

- Anzahl der Basisleistungsschlüssel im Kalenderjahr:

Basisleistungsschlüssel	Anzahl Basisleistungsschlüssel
11A	
11B	
11C	
14A	
14B	
14C	
15A	
.	
.	
56A	
56B	
56C	
60Z	
17Z	
18Z	

2.3 Zusatzleistungsschlüssel

- Anzahl der Zusatzleistungsschlüssel im Kalenderjahr:

Zusatzleistungsschlüssel	Anzahl Zusatzleistungsschlüssel
81Z	
82Z	
83Z	
86Z	
91Z	
92Z	
93Z	

2.4 Kontakthäufigkeit

- Anzahl Fälle je Kontaktfrequenz (Summe der Basisleistungsschlüssel je Abrechnungsfall und im Kalenderjahr summieren):

Anzahl Kontakte	Anzahl Fälle
1	
2	
3	
4	
.	
.	
.	

2.5 Multiprofessionelle Behandlung

- Anzahl Fälle je Anzahl verschiedener beteiligter Berufsgruppen³ (Summe der Basisleistungsschlüssel nach Anzahl der Berufsgruppen und Abrechnungsfall und im Kalenderjahr summieren):

Anzahl beteiligte Berufsgruppen	Anzahl Fälle
1	
2	
3	
4	
5	

2.6 Dauer der Behandlung in der Ambulanz

Dauer der Behandlung	Anzahl Fälle
bis 2 aufeinanderfolgende Abrechnungsquartale	
3 bis 4 aufeinanderfolgende Abrechnungsquartale	
5 bis 8 aufeinanderfolgende Abrechnungsquartale	
mehr als 8 aufeinanderfolgende Abrechnungsquartale	

Hinweis: Ende der Behandlung definiert durch Übergabe in die vertragsärztliche Versorgung, durch Aufnahme in die stationäre Versorgung oder durch Behandlungsunterbrechung von einem Quartal oder länger.

³ Berufsgruppen nach PIA-Doku-Vereinbarung: Ärzte, Psychologen (einschließlich Psychologische Psychotherapeuten), Pflegepersonal, Sozialpädagogen, Spezialtherapeuten

2.7 Art der psychischen Erkrankung

- Anzahl Fälle je führender Behandlungsdiagnose:

Diagnose (ICD-10 3-stellig)	Anzahl Fälle

2.8 Begleitende somatische Erkrankung

- Anzahl Fälle je pathogenetisch verbundener somatischer Diagnose:

Diagnose (ICD-10 3-stellig)	Anzahl Fälle

2.9 Schwere der Erkrankung – Psychosoziales Funktionsniveau

- Anzahl der Patienten je GAF-Wertbereich:

GAF-Wert	Anzahl Patienten
100-91	
90-81	
80-71	
...	
10-1	
0	

Hinweis: GAF zu Beginn der Behandlung oder erste Folgeeinstufung im Kalenderjahr

Erläuterungen der Einrichtung zu möglichen Besonderheiten und statistischen Auffälligkeiten:

--

Hinweis: ggf. Abweichungen vom Zeitraum der Leistungserbringung, wenn abweichend vom Kalenderjahr, hier erläutern.